

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 105.

Donnerstag, den 14. April.

1836.

Bekanntmachung.

Den hiesigen Grundstücksbesitzern oder den Stellvertretern derselben wird hierdurch in Erinnerung gebracht, die vorgeschriebenen Miethveränderungs-Anzeigen, sowohl wegen ordentlicher, als wegen der der Meß-Vermietungen, zu Vermietung der geordneten Strafen, unverweilt an die Einnahme des städtischen Kriegsschulden-Zilgungs-Fonds, unter dem Rathhause am Raschmarke, abzugeben.

Leipzig, den 12. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Beiträge, welche die, hiesige Messen besuchenden Fremden von ihren Miethen zu dem städtischen Kriegsschulden-Zilgungs-Fonds zu entrichten haben, sind von denselben die bevorstehende Ostermesse bis spätestens

Mittwochs, den 20ten dieses Monats,

in der unter dem Rathhause am Raschmarke befindlichen Einnahme, und zwar auch dieses Mal in demselben Verhältnisse, wie in den letzten Hauptmessen abzuführen.

Leipzig, den 12. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung,

die Leipziger Jubilate-Messe betreffend.

Die bevorstehende Leipziger Jubilate-Messe beginnt

am 18. April

und endigt

am 7. Mai dieses Jahres.

Da über den Detail-Verkauf der zur Messe hieher kommenden Fabrikanten, Professionisten und Handwerker Zweifel entstanden sind, so wird in Gemäßheit allerhöchst und höchster, von Sr. Königlichen Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten Königlichen Hoheit auf Vortrag des Hohen Ministerium des Innern gefaßten Entschließung Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Alle inländische, so wie die den Zollvereins-Staaten angehörigen, zur Messe hieher kommenden Fabrikanten, Professionisten und Handwerker können alle drei Wochen der Leipziger Messe hindurch allhier feil halten, und es findet in Ansehung derselben keine von den hiesigen Innungen in Anspruch genommene Beschränkung, namentlich nicht in Betreff der Kürschnerwaaren statt.

2. Gleiche Berechtigung haben alle anders ausländischen Fabrikanten und Handelsleute.

3. Dahingegen allen ausländischen, den Zollvereins-Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, feil zu halten gestattet ist.

4. Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die gedachte Messwoche beschränkt. Jüdische Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch einige Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche zu gut gerechnet.

Leipzig, am 11. April 1836.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. Deutrich, Bürgermeister.